

RWT *kompakt*



Aus Versandhandel wird Fernverkauf:
Änderungen zum 01.07.2021

Topthema auf Seite 3

Zum Jahresanfang
wünschen wir Ihnen
ein glückliches, gesundes und
erfolgreiches Jahr 2021.

Ihre RWT

So3

Aus Versandhandel wird Fernverkauf: Änderungen zum
01.07.2021

So4

Corona-Pandemie: Anschaffung und Gestellung von
Schutzmasken

So4

Steuerklassenwahl: Merkblatt für das Jahr 2021

So4

Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen
Umwandlungsfristen bis 2021

So5

Neues Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos –
Wohngebäude“

So5

Geänderte Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen
Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

So6

Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor: BMF
ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass

So6

Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit

So6

Amtliche Sachbezugswerte: Mahlzeiten, Unterkünfte und
Wohnungen ab 2021



Aus Versandhandel wird Fernverkauf: Änderungen zum 01.07.2021

Warenbestellungen über das Internet erfreuen sich nicht erst seit Corona zunehmender Beliebtheit. Der firmeneigene Onlineshop wird dabei genauso genutzt, wie elektronische Marktplätze; Amazon ist sicher das markanteste Beispiel dafür.

Ab Überschreiten der sog. Lieferschwelle sind Warenverkäufe an Nichtunternehmer in andere EU-Länder mit ausländischer Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die dazugehörigen USt-Meldungen erfolgen in der Regel über ausländische Steuerberater und verursachen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Voraussichtlich ab dem 01.07.2021 wird die bisherige Versandhandelsregelung beendet und durch die Regelungen für Fernverkäufe ersetzt.

Weniger Verwaltungsaufwand im EU-Ausland

Die gute Nachricht: Die Umsätze in allen EU-Ländern können zukünftig in Deutschland gemeldet werden – im sog. OSS, dem One-Stop-Shop Verfahren. Zwar müssen weiterhin die ausländischen Umsatzsteuersätze erfasst und die Umsätze für jedes Land getrennt gemeldet werden, dies kann allerdings zusammengefasst in einer Meldung erfolgen.

Viele deutsche Hersteller im Endkundengeschäft und/oder Importeure mit anschließendem Verkauf in die EU können somit ihre ausländischen Meldepflichten reduzieren.

Ein weiterer Punkt: die Erklärungen sind lediglich vierteljährlich abzugeben und zwar zum Ende des dem Quartal folgenden Monats.

Abschaffung der Lieferschwellen

Die schlechte Nachricht: die Lieferschwelle, also die Summe der Umsätze, ab der bisher (nicht deutsche, sondern) ausländische USt in Rechnung gestellt werden muss, wird abgeschafft. Es verbleibt lediglich eine Bagatellgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr für alle Mitgliedstaaten (nicht für jeden einzelnen). Wie bisher kann auf die Anwendung der Bagatellgrenze verzichtet werden.

Ware aus dem Drittland

Ein Fernverkauf kann auch mit aus dem Drittland eingeführter Ware vorgenommen werden. Wie bisher sind Gebraucht- und Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten sowie Gebrauchtfahrzeuge von der Regelung ausgenommen.

Achtung: Fulfillment-Strukturen bleiben meldepflichtig im Ausland

Nicht durch die Neuregelung betroffen sind länderübergreifende Warenbewegungen von einem Warenlager zum anderen. Der Fulfillment-Service, den elektronische Marktplätze erbringen, führt wie bisher zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen, das in den EU-Ländern, in denen sich die Warenlager befinden, gemeldet werden muss.

Bei Fragen oder Überlegungen zur Umstellung in 2021 wenden Sie sich gerne an unsere Umsatzsteuerspezialistinnen.

Themenverwandte Artikel finden Sie unter:

Klicken Sie [hier](#)

Corona-Pandemie: Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken

Stellt ein Arbeitgeber wegen der Corona-Pandemie einem Arbeitnehmer Schutzmasken ausschließlich für den beruflichen Gebrauch zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein geldwerter Vorteil liegt beim Arbeitnehmer nicht vor. Schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, können die Kosten wegen der privaten Mitbenutzung nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerklassenwahl: Merkblatt für das Jahr 2021

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Da die Steuerklassenkombination die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeiter-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld beeinflussen kann, sollte die Wahl der Steuerklassen gut überlegt sein.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

In dem Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird geregelt, dass Umwandlungsbilanzen für Verschmelzungen, die bis zum 31.12.2021 angemeldet werden, zwölf Monate alt sein dürfen. Das Bundesfinanzministerium passt die Fristen für Einbringungen und den Formwechsel auf eine Personengesellschaft nun gleichlautend an.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Neues Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“

Ab dem 24. November 2020 gibt es in Form des Förderprogramms „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“ einen staatlichen Investitionszuschuss zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von Wohngebäuden. Durch das Bundesprogramm sollen Privatpersonen motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen und hierfür eine ausreichende Ladeinfrastruktur im privaten Bereich zu schaffen. Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften, Mieter und Vermieter. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer nicht öffentlich zugänglichen

Ladestation sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 900 Euro pro Ladepunkt. Die Gesamtkosten des Vorhabens müssen dabei mindestens 900 Euro betragen.

Informationen zu diesem Förderprogramm finden Sie auf der Website der KfW unter <https://gehezu.link/1poi>

Bei Fragen zu Förderprogrammen von Bund & Länder können Sie sich gerne an Ihren RWT-Ansprechpartner wenden.

Geänderte Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.10.2020 ein Schreiben zu den geänderten Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen dafür wurden im Rahmen der sog. „Quick Fixes“ zum 01.01.2020 unionsrechtlich angepasst. Diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit wurden auch in das nationale Recht übernommen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die zutreffende Angabe der jeweiligen Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung. Sofern eine Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung nicht zutreffend erfasst worden ist, kann die Zusammenfassende Meldung berichtigt werden. Die Berichtigung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer eine Unstimmigkeit festgestellt hat, vorzunehmen. Dabei ist zu beachten,

dass die Berichtigung für den Meldezeitraum erfolgen muss, in dem die Lieferung erfolgt ist, und nicht für den Meldezeitraum, in dem der Fehler festgestellt worden ist.

Der Leistungsempfänger muss in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sein. Zudem hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zu verwenden. Die Finanzverwaltung nimmt nun zu den erweiterten Voraussetzungen für die innergemeinschaftliche Lieferung Stellung, insbesondere zur Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-IdNr.

Ferner wurden die bisherigen Regelungen für den Belegnachweis für die Steuerfreiheit um eine Gelangensvermutung ergänzt.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle nach dem 31.12.2019 ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor: BMF ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Bereits 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Werklieferungen vorliegen, wenn zusätzlich zur Verschaffung der Verfügungsmacht ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde geändert. Es wird jedoch hinsichtlich jeder vor dem 01.01.2021 entstandenen gesetzlichen Umsatzsteuer nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des UStAE behandelt haben.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)

Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde im Umsatzsteuergesetz im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer ein neuer Absatz eingefügt. Danach gilt für die Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, eine geänderte Fälligkeitsfrist. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, ist auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats und somit um ca. 40 Tage verschoben worden.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)

Amtliche Sachbezugswerte: Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2021

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten. Diese gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt. Die Sachbezugswerte werden zum 01.01.2021 angehoben.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)





Martin Maute
Steuer- & Prüfungsassistent

Stolz darauf, ein RWT'ler zu sein.

„Die RWT für mich? Wir arbeiten in kleinen Teams und profitieren trotzdem von den Vorteilen eines großen Unternehmens. Ich kann eigenverantwortlich und für Mandanten aus den verschiedensten Branchen arbeiten. Genauso, wie ich es mir vorgestellt habe!“

Entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten der RWT. Werden Sie Teil der RWT und profitieren Sie von einem sicheren Arbeitsplatz sowie einer offenen und kollegialen Arbeitsatmosphäre.

personal@rwt-gruppe.de · www.rwt-karriere.de
RWT · Reutlingen, Stuttgart, Albstadt

Global presence through



KONTAKT

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise:** Seite 1: A@wetzka - stock.adobe.com, Seite 4: A@sosiukin - stock.adobe.com, Seite 6: A@Nelea Reazanteva - stock.adobe.com, Seite 3: **Andrey Popov**. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de